

## Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	BUKEA / I1	3. c)	5	red	<i>In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder gasförmigen Stoffe“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt. =&gt; falscher Bezug</i>	In <b>Absatz 5 Satz 2</b> wird nach den Wörtern „oder gasförmigen Stoffe“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.	
2	BUKEA / I1	§ 2 Absatz 23, Kesselwirkungsgrad	Seite 6	red	(als untere Heizwerte.“ => Klammer zu fehlt	(als untere Heizwerte).“	
3	BUKEA / I1	3. j) / § 2 Absatz 25	6	red	„(25) „Nennkapazität“ die Summe der...“ => „ist“ fehlt	„(25) „Nennkapazität“ <b>ist</b> die Summe der...“	
4	BUKEA / I1	Nr. 11 a) / § 16 Abs. 1	10	Allg / red	<p>a) <i>In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe d“ eingefügt.</i></p> <p>In § 16 Abs. 7 wird für Hg weiterhin eine Ausnahme von der Konti-Messung ermöglicht – das steht im Widerspruch zu der Aussage der Begründung, dass nur noch Ausnahmen bei HF möglich sind</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe d und g“ eingefügt.</p> <p>Den letzten Satz streichen: <i>Hiervon ausgenommen sind die Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff.</i></p>	

<sup>1</sup> Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
5	BUKEA / I1	Nr. 13 b) bb) / § 18 Abs. 2	11	red	bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfall-verbrennungs- oder mitverbrennungsanlagen Messungen einer nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffomonxid -Emissionen durchführen zu lassen.“	bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder mitverbrennungsanlage Messungen einer nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffmonoxid -Emissionen durchführen zu lassen.“	
6	BUKEA / I1	Nr. 13 b) bb) / § 18 Abs. 2	11	allg	BVT 4 fordert die Messung der Distickstoffmonoxid-Emissionen nur für bestimmte Anlagen  - Wirbelschichtfeuerung - SNCR mit Harnstoff  Ist das gewollt, dass die Messung nun bei allen Anlagen durchgeführt werden soll?		
7	BUKEA / I1	Nr. 13 b) c) / §§ 18 Absatz 3	11	red	Der Absatz ist sehr lang und schwer verständlich. Ist es möglich, ihn anders zu strukturieren?  Zudem wäre eine Anfügung dieser Sätze nach dem jetzigen Satz 5 verständlicher als nach Satz 4.		
8	BUKEA / I1	Nr. 13 b) c) / §§ 18 Absatz 3	11	red	...„Zusätzlich sind einmalig innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung bei allen Abfallverbrennungsanlagen	...„Zusätzlich sind einmalig innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung bei allen	

## Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars <sup>1</sup>	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					<p>Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxine und -furane nach Anlage 2a durchführen zu lassen.“ ...</p> <p>...“einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Satz 9 einmal jährlich durchführen zu lassen.“</p>	<p>Abfallverbrennungsanlagen Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach Anlage 2a durchführen zu lassen.“ ...</p> <p>...“ einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von Satz 9 einmal jährlich durchführen zu lassen.“</p>	
9	BUKEA / I1	Nr. 15 / § 20a Abs. 1	13	Allg / red	<p>„Die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und Abfahrbetriebs durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.“</p> <p>Die Wortwahl „während des geplanten An- und Abfahrbetriebs“ führt in Verbindung mit den in dem Dokument Kontinuierliche Emis-</p>	<p>„Die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten <b>An- und Abfahrvorgänge</b> durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.“</p>	

